

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	2.0 Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Frese
Datum:	25.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	17.02.2022	

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt folgende

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2 3 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in der Sitzung am 17.02.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

Artikel I**1. a) Der § 5 Abs. 1 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:**

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund **60,00 €**, (bisher 48,00 €)

für den zweiten Hund **120,00 €**, (bisher 96,00 €)

für den dritten und jeden weiteren Hund **144,00 €**. (bisher 108,00 €)

b) Der § 5 Abs. 3

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **720,00 EURO**. (bisher 600,00 €)

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat im Rahmen seiner Haushaltsberatungen 2022 am 20.01.2022 mehrheitlich beschlussempfohlen, die seit dem 01.01.2013 geltenden Steuersätze für die Hundesteuer zu ändern. Für das Jahr 2022 würde dies zu einer Ertragsverbesserung von rund 6.750 € führen.